2100-0621

Landtagsabgeordneter Bernd Strobl

An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Frau Mag.ª Astrid Eisenkopf
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 8. Oktober 2026

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Gemäß § 29 GeOLT stelle ich Herrn **Landesrat Dr. Leonhard Schneemann** als zuständiges Ressortmitglied der Burgenländischen Landesregierung folgende

schriftliche Anfrage

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Die behördliche Aufsicht über Altenwohn- und Pflegeheime dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und qualitativ hochwertigen Pflege und Betreuung. Werden im Rahmen der Aufsicht Mängel festgestellt, können daraus unterschiedliche behördliche Maßnahmen folgen.

Im Fall des Seniorenhauses Wagner in Rudersdorf wurden in den vergangenen Monaten weitreichende Maßnahmen gesetzt. Zugleich wurde in der Beantwortung der schriftlichen Anfrage 2100-0548 bestätigt, dass im Rahmen behördlicher Kontrollen anderer Einrichtungen in der Vergangenheit vereinzelt Mängel und Verbesserungspotenziale festgestellt wurden.

Vor diesem Hintergrund kommt den behördlichen Kontrollen und den daraus allenfalls resultierenden Maßnahmen besondere Bedeutung zu.

Dazu stelle ich folgende Fragen:

Kontrolle des Seniorenhauses Wagner am 16. April 2026

1. Bei der behördlichen Kontrolle des Seniorenhauses Wagner am 16. April 2026 wurde festgestellt, dass der erforderliche Mindestpersonalschlüssel erfüllt und der Dienstplan formal korrekt geführt war. Welche Bedeutung hatte diese Feststellung für die weitere Beurteilung der Einrichtung?

2. In der Niederschrift vom 16. April 2026 wird die Pflegedokumentation als individuell und sehr umfangreich beschrieben. Pflegeplanung, Pflegeassessment und Durchführungsnachweis werden als fachlich korrekt, nachvollziehbar und individuell auf die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner abgestimmt beurteilt. Wie wurden diese Feststellungen bei der weiteren Beurteilung der Einrichtung berücksichtigt?

3. In der Niederschrift vom 16. April 2026 wird der Umgang mit den Bewohnerinnen und Bewohnern als sehr wertschätzend beschrieben und eine gute individuelle Pflege- und Betreuungsqualität festgestellt. Welche Bedeutung hatten diese Feststellungen für die weitere Vorgangsweise gegenüber dem Seniorenhaus Wagner?

4. Die Bewohnerinnen und Bewohner äußerten laut Niederschrift vom 16. April 2026 Wohlbefinden und Zufriedenheit und zeigten sich mit Pflege und Betreuung zufrieden. In welcher Weise wurden diese Feststellungen bei der Entscheidung über die Kündigung der Tagsatzvereinbarung berücksichtigt?

5. Abschließend hält die Behörde in der Niederschrift vom 16. April 2026 einen positiven Gesamteindruck, eine positive und wertschätzende Atmosphäre, fachlich kompetentes und professionelles Bemühen sowie ein hohes Maß an Bewohnerorientierung und individueller Pflege- und Betreuungsqualität fest. Wie wurden diese Feststellungen bei der Entscheidung über die weitere Vorgangsweise gegenüber dem Seniorenhaus Wagner berücksichtigt?

6. Warum wurden in Ihrer Beantwortung der schriftlichen Anfrage 2100-0512 die positiven pflegefachlichen Feststellungen der behördlichen Kontrolle vom 16. April 2026 nicht ausdrücklich dargestellt, obwohl die Kontrolltätigkeit und die dabei festgestellten Beanstandungen ausdrücklich Gegenstand der Anfrage waren?

7. Über welche für die Leitung der Amtshandlung maßgebliche Ausbildung, fachlichen Qualifikationen und einschlägigen beruflichen Erfahrungen verfügte der Leiter der Amtshandlung zum Zeitpunkt der behördlichen Kontrolle am 16. April 2026?

Kontrollen und Maßnahmen bei anderen Altenwohn- und Pflegeheimen

8. In der Anfragebeantwortung 2100-0548 wurde bestätigt, dass im Rahmen der behördlichen Kontrolltätigkeit in der Vergangenheit vereinzelt Mängel und Verbesserungspotenziale bei anderen Einrichtungen festgestellt wurden. Bei welchen Altenwohn- und Pflegeheimen war dies in den vergangenen zehn Jahren der Fall?

a. Welche konkreten Mängel bzw. Verbesserungspotenziale wurden jeweils festgestellt?

b. Bei welchen Altenwohn- und Pflegeheimen wurden Mängel bei Personalausstattung, Nachtdiensten oder Dienstplänen festgestellt?

c. Bei welchen Altenwohn- und Pflegeheimen wurden Mängel bei Pflegedokumentation, Pflegeplanung oder Qualitätssicherung festgestellt?

d. Bei welchen Altenwohn- und Pflegeheimen wurden Mängel hinsichtlich Wundversorgung, Dekubitusprophylaxe, Mobilisierung, Schmerzbehandlung, Sturzprophylaxe, Flüssigkeitsversorgung oder Medikamentenversorgung festgestellt?

e. Bei welchen Altenwohn- und Pflegeheimen wurden aufgrund festgestellter Mängel Aufträge zur Behebung der Mängel erteilt, welche Fristen wurden jeweils gesetzt und wann wurde die Behebung der jeweiligen Mängel festgestellt?

f. Bei welchen Altenwohn- und Pflegeheimen wurde die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner untersagt oder beschränkt, aus welchem Grund, wann und für welchen Zeitraum?

(Bitte jeweils um Angabe der betroffenen Einrichtung, des Datums der jeweiligen Kontrolle sowie des konkret festgestellten Mangels bzw. Verbesserungspotenzials.)

9. Bei welchen Altenwohn- und Pflegeheimen wurden in den vergangenen zehn Jahren aufgrund festgestellter Mängel Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet, welche Sachverhalte lagen diesen Verfahren jeweils zugrunde und wie wurden sie nach Kenntnis Ihres Ressorts abgeschlossen? (Bitte jeweils um Angabe der Einrichtung, des zugrunde liegenden Sachverhalts, des Datums der Einleitung und des Verfahrensausgangs.)

10. Gegen welche Betreiberinnen oder Betreiber von Altenwohn- und Pflegeheimen wurden aufgrund von Feststellungen im Rahmen der Kontrolltätigkeit des Landes Sachverhaltsdarstellungen oder Strafanzeigen eingebracht und wie wurden diese Verfahren nach Kenntnis Ihres Ressorts abgeschlossen? (Bitte jeweils um Angabe der Einrichtung, des zugrunde liegenden Sachverhalts, des Datums der Sachverhaltsdarstellung bzw. Strafanzeige und des Verfahrensausgangs.)

11. Bei welchen Altenwohn- und Pflegeheimen lagen in den vergangenen zehn Jahren mehr als zwei Jahre zwischen zwei behördlichen Kontrollen bzw. zwischen zwei Vor-Ort-Kontrollen und wie groß war der jeweilige zeitliche

Abstand? (Bitte um Angabe der jeweiligen Einrichtung, der Kontrolltermine und des jeweiligen zeitlichen Abstands.)

12. Nach welchen rechtlichen und fachlichen Kriterien richtet sich die Entscheidung, welche Maßnahmen aufgrund festgestellter Mängel gesetzt werden, insbesondere hinsichtlich eines Auftrags zur Mängelbehebung, einer Nachkontrolle, weiterer aufsichtsrechtlicher Maßnahmen, einer Einschränkung der Betriebsbewilligung oder einer Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde?

13. Gelten diese Kriterien gleichermaßen für private, gemeinnützige und von landeseigenen bzw. landesnahen Rechtsträgern betriebene Altenwohn- und Pflegeheime?

14. Können Sie ausschließen, dass bei anderen Altenwohn- und Pflegeheimen pflegefachliche Mängel festgestellt wurden, die nach Art oder Schwere mit jenen beim Seniorenhaus Wagner vergleichbar waren, ohne dass vergleichbare Maßnahmen gesetzt wurden?

